

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Sandrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr 3

Sonntabend, den 12. Januar 1924.

82. Jahrg.

Durch Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über Leistungszulagen in der Invalidenversicherung vom 20. Dezember 1923 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab die Renten durch Leistungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von

- a) Invaliden- oder Altersrenten ein Betrag von 13 Rentenmark,
- b) den Empfängern von Witwen- oder Witwerrenten ein Betrag von 9 Rentenmark,
- c) den Empfängern von Waisenrenten ein Betrag von 7 Rentenmark

gezahlt wird

Soweit die Empfänger von Invalidenrenten nach der Reichsversicherungsordnung einen Kinderzuschuß beziehen, erhöht sich die Leistungszulage um monatlich 3 Rentenmark für jedes Kind.

Den Empfängern von Ruhegeld und Renten aus der Angestelltenversicherung werden die Leistungszulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 durch Leistungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern

- a) von Ruhegeld ein Betrag von 30 Rentenmark,
- b) von Witwen- und Witwerrenten ein Betrag von 18 Rentenmark,
- c) von Waisenrenten ein Betrag von 15 Rentenmark gezahlt wird.

Soweit die Empfänger von Ruhegeld nach dem Versicherungsgezet für Angestellte einen Kinderzuschuß beziehen, erhöht sich die Leistungszulage monatlich um 3 Rentenmark.

Mit Rücksicht auf diese Erhöhung der Renten wird der Reichsarbeitsminister Mittel für die Sozialrentenunterstützung für die erste Januarhälfte nicht überwiesen.

Eine Zahlung des Rentenzuschusses durch die Gemeinden kommt daher für die erste Januarhälfte 1924 nicht in Frage.

Goldap, den 2. Januar 1924

For Kreisamtstag.

Ueber Aufwertung der Geldstrafen.

Bf. d. M. d. S. v. 29. 11. 1923 — I. d. 1711.

Nach Art VI des Reichsges. v. 13. 10. 1923 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. S. 943) kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Geldstrafen wertbeständig

machen. Von dieser Befugnis hat die Reichsregierung jetzt Gebrauch gemacht. Die Verordnung wird in den nächsten Tagen im Reichsgesetzblatt verkündet werden und eine Woche nachher in Kraft treten.

Alle Geldstrafen, welche auf Reichs- oder Landesrecht beruhen, auch diejenigen, die in Polizeiverordnungen oder Steuerordnungen angedroht sind, sind jetzt in Goldmark festzusetzen, sowohl die Strafen krimineller Natur (§§ 1, 27 ff. RGStGB.) wie die nicht krimineller Natur, z. B. die Ordnungsstrafen, die Disziplinar Geldbußen gem. § 19 des Disziplinalges. v. 21. 7. 1852 (G. S. S. 465) und die Zwangsstrafen gem. § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. 7. 1888 (G. S. S. 195). Die Geldstrafen betragen fortan:

a) bei allen Übertretungen krimineller Art 1 bis 150 Goldmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird;

b) bei allen Verbrechen und Vergehen krimineller Art 3 bis 10000 Goldmark, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafen in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden (bei Gewinnsuchtsdelikten jedoch 3 bis 100000 Goldmark)

c) in allen Fällen nicht krimineller Art 1 bis 1000 Goldmark, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafen in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden.

Die genannten Höchstbeträge (150, 1000, 10000 und 100000 Goldmark) gelten jedoch nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages (z. B. eines einmonatlichen Dienstentkommens, eines h. n. erzielten Steuerbetrages) besteht. Ist dieser Betrag nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

Hiernach belaufen sich die Geldstrafen, die in bisher erlassenen Polizeiverordnungen wegen Übertretungen angedroht sind, im Höchstbetrag einheitlich auf 150 Goldmark, gleichviel welchen Höchstbetrag die Polizeiverordnung nennt, und auch in künftigen Polizeiverordnungen kann die Strafandrohung auf 1 bis 150 Goldmark bemessen werden, ohne daß die veraltete Bestimmung des Höchstmaßes in den §§ 136-144 des StGB. entgegensteht.

Der veränderte Strafrahmen gilt auch bei Taten, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung begangen sind (Art. VII Absatz 2 des Reichsges. v. 13. 10. 1923). Ist also nach dem Wortlaut einer älteren Polizeiverordnung für

eine Ueberretzung eine Geldstrafe von 1 bis 60 Mark angedroht, so ist, sobald die neue Verordnung in Kraft getreten ist, statt dessen ohne weiteres zu lesen „1 bis 150 Goldmark“, und es ist schon alsbald für eine vorher begangene Handlung eine Strafe zwischen 1 und 150 Goldmark festzusetzen. Schon von dem Tage des Inkrafttretens ab kann ferner ein Polizeiverwalter durch Straöverfühung gem. dem Gef. v. 23 4 1883/31, 5, 1923 (S. 1923 S. 271) Geldstrafen nur in Goldmark festsetzen, und er kann dabei die Strafhöhe zwischen 1 und 150 Goldmark wählen. Ueberhaupt darf nach dem Inkrafttreten der Verordnung keine Geldstrafe mehr in Papiermark angedroht oder festgesetzt werden.

Der Art. 2 meiner Vf. v. 20 10. 1923 (MBl. i. B. S. 1069) wird dahin abgeändert, daß bei Androhung und Festsetzung von Geldstrafen zur Erzwingung von Handlungen gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes a) die Gemeinde-(Bau-) Vorsteher 150 Goldmark, b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Landkreise 300 Goldmark, c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise 500 Goldmark, d) der Regierungspräf. 1000 Goldmark nicht überschreiten sollen.

Was die Umrechnung der Beträge angeht, so bestimmt die Verordnung der Reichsregierung folgendes: Laftet eine Vermögensstrafe auf einen Goldmarkbetrag, so ist dieser Betrag in Reichswährung umzurechnen nach dem für den Tag der Zahlung oder Beitreibung maßgebenden Goldumrechnungssatz, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11. und 18. 10. 1923 (RStBl. I S. 939, 973) festsetzt und fortlaufend veröffentlicht; er wird täglich den Telegraphenanstalten und Postagenturen mitgeteilt und dort durch Aushang bekanntgemacht. Die Zahlung kann auch in anderen als den gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden, soweit sie von den öffentlichen Kassen anzunehmen sind; den Umrechnungssatz bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Maßgebend ist der für den Tag der Zahlung oder Beitreibung geltende Umrechnungssatz. Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung,
- b) bei Zahlung durch Postcheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postcheckamts auf den dem Zahlungsempfänger ausgehändigten Abschnitt ergibt,
- c) in allen übrigen Fällen der Tag der Eingangs der Zahlung.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBl. B. S. 1191.

Veröffentlicht.

Goldap, den 28. Dezember 1923

Der Landrat.

Die Verwaltung der Grunderwerbssteuer ist mit dem 1. Januar 1924 auf den Kreis-Ausschuß übergegangen. Rückständige Steuerzahlungen sind an die hiesige Kreissteuermittelkasse Zimmer Nr. 20 oder auf das Postcheckkonto Nr. 21478 zu leisten. Die Bearbeitung und mündliche Zustanfertigung erfolgt im Büro des Kreis-Ausschusses Zimmer Nr. 15.

Der Magistrat und die Herren Ortsvorsteher wollen dieses sofort zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Goldap, den 3. Januar 1924.

Der Kreis-Ausschuß.

Die Litauische Regierung hat sich mit der Zulassung der Grenzübergangsstelle Gr. Kallweitschen Wiesen einverstanden erklärt. Der Verkehr ist mit dem 1. Januar d. Js. aufgenommen worden.

Goldap, den 5. Januar 1924.

Der Landrat.

Dem Vorstand der Ostpreussischen Blinden-Unterrichtsanstalt in Königsberg i/Pr. ist die Genehmigung erteilt worden, im Monat Januar bei den Bewohnern des hiesigen Kreises eine Sammlung abzuhalten.

Die mit der Einsammlung beiraute Personen sind mit polizeilichen Ausweisen versehen.

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 20. Oktober d. J. wird der tägliche Ortslohn der für die Versicherten des Kreises Goldap maßgebend ist, für die Woche vom 24. bis 30. Dezember d. Js. wie folgt festgesetzt:

- für Arbeiter über 21 Jahre männl. 1150000 Millionen Mark,
- für Arbeiter über 21 Jahre weibl. 575000000000 Mark,
- für Arbeiter von 16-21 Jahre männl. 682500000000 Mark,
- für Arbeiter von 16-21 Jahre weibl. 480000000000 Mark,
- für Arbeiter von 14-16 Jahre männl. 460000000000 Mark,
- für Arbeiter von 14-16 Jahre weibl. 287500000000 Mark,
- für Kinder unter 14 Jahren männl. 172500000000 Mark,
- für Kinder unter 14 Jahren weibl. 115000000000 Mark.

Goldap, den 28. Dezember 1923.

Das Versicherungsamt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober 1923 wird für den Kreis Goldap der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter für die Woche vom 24. bis 30. Dezember 1923 wie folgt festgesetzt:

Für Arbeiter im Alter von	Männliche Millionen Mark	Weibliche Millionen Mark
über 21 Jahre	345000000	172500000
von 16 bis 21 Jahren	189750000	138000000
von 14 bis 16 Jahren	138000000	86250000
unter 14 Jahren	51750000	34500000

Goldap, den 28. Dezember 1923. Das Versicherungsamt.

23. Nachtrag

zur Fleischschau- und Erchinenschau-Gebührenordnung vom 1. September 1922 (Amtsblatt Süd 27, S 302 ff)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (R. G. S. 229) zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau wird zu der Gebührenordnung vom 1. September 1922 für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen mit Ausnahme der öffentlichen Schlachthäuser folgender 23. Nachtrag erlassen.

1. Der § 4 der Gebührenordnung erhält unter Aufhebung seiner bisherigen Bestimmungen und der dazu ergangenen Nachträge folgende neue Fassung:

Die ordentlichen Fleischbeschauer und Erchinenschauer erhalten bei Untersuchungen außerhalb ihres Wohnortes, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Geschäftsort mehr als fünf km beträgt, neben den im § 1 aufgeführten Gebühren aus den Ergänzungsfleischschaufonds 50% der jeweilig den Kreisärzten für Landwegstrecken zustehenden Vergütungen.

Bei der Benutzung der Eisenbahn darf nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden, wenn sie kürzer ist.

Die Bestimmungen über die Wegvergütungen bei der den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

2. Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Gumbinnen in Kraft.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1923.

Der Regierungspräsident.
Dr. Rosercranz.

Veröffentlichung!

Goldap, den 14. Dezember 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Anfertigung der Impflisten für 1924.

Den Herren Standesbeamten, sowie den Herren Lehrern des Kreises werden in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zur Anfertigung der Impflisten in je 2 Exemplaren durch die Post zugehen. In die für die Erstimpfung bestimmten Formulare sind sämtliche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923

geborenen Kinder aufzunehmen. Die Impflisten sind sodann den Herrn Ortsvorstehern zu übersenden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben

1. alle in ihrem Ort seit Aufnahme der letzten Impflisten neu Zugezogenen, noch nicht geimpften
2. alle nach der Impfliste des Vorjahres ungeimpft gebliebenen, bezw. ohne Erfolg geimpften Kinder zuzusehen, wobei Spalte 6 der Liste auszufüllen ist.

Darunter sind die aus dem Ort verzogenen oder bereits verstorbenen Kinder zu streichen und ein darauf bezüglicher Vermerk in Spalte 24 zu machen. Die Listen sind sodann mit der auf der Seite 4 abgedruckten Bescheinigung zu versehen. Von den so berichtigten Impflisten ist das **Umfat mir bestimmt bis zum 15. Februar 1924** zurückzureichen und das Duplikat dort zur Benutzung bei der Impfung aufzubewahren. In die für die Wiederimpfung bestimmten Formulare haben die Herren Lehrer alle diejenigen Schüler aufzunehmen, welche im Jahre 1924 das 12. Lebensjahr vollenden oder nach Kolonne 17 der vorjährigen Impfliste ohne Erfolg geimpft worden sind. Die Aufzählung der Vornamen hat zu unterbleiben. Die Herren Lehrer haben sodann die Listen mit der auf der letzten Seite abgedruckten Bescheinigung zu versehen. Von den aufgeführten Impflisten ist das **Umfat mir bis zum 15. Februar 1924** zurückzureichen, während das Duplikat von den Herrn Lehrern zum Gebrauch bei der Impfung zurückzubehalten ist.

Die Stadtpolizeiverwaltung in Goldap hat in derselben Weise zu verfahren.

Ich erwarte, daß bei Aufstellung, Führung und Aufbewahrung der Impflisten die Bestimmungen des Impfregulations vom 15. März 1875 (Extra-Belag zum Amtsblatt, Süd 21 pro 1875) auf das Strengste beachtet wird.

Die Gemeinde resp. Gutsvorstände ersuche ich, diese Kreisblattoverfügung den Herren Lehrern baldigst zur Kenntnis vorzulegen.

Goldap, den 3. Januar 1924.

Der Landrat.

Betrifft Schneeräumung.

Der starke Schneefall verbunden mit Schneetreiben, gibt Veranlassung, auf die gesetzlichen Bestimmungen über Schneeräumung hinzuweisen.

1. Für das Begräumen des Schnees von den Ausflüssen (Chaussees) findet die aller-

höchste Kabinet order vom 8 März 1882
 6. 1. und 4 10 1849
 Anwendung. Hiernach sind, wenn freiwillige Arbeiter nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, die Gemeinde und Gutsbezirke, auf Anfordern der Wegeaufsichtsbeamten (Kreisbaumeister und Kreiswegemeister) verpflichtet, Arbeiter gegen Bezahlung des ortsüblichen Tageslohnes umgehend zu stellen.

Das Herausgraben etwa verschneiter Fuhrwerke hat durch die Anwohner unentgeltlich zu erfolgen

2 Für die Beseitigung der durch Schneewehen verursachten Verkehrsunterbrechungen auf den übrigen öffentlichen Wegen ist § 37 der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 anzuwenden. Hiernach sind, wenn Lohnarbeiter zu der, der wegebaupflichtigen Gemeinde obliegenden Beseitigung zeitweiliger Verkehrsunterbrechungen infolge Schneewehens nicht rechtzeitig oder nicht zu angemessenen Löhnen zu beschaffen sind, die Einwohner der Gemeinde, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eintreten, sowie die benachbarten Gemeinden zur Leistung von Hilfsdiensten nach Anordnung der Wegepolizeibehörde verpflichtet.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegehauptpflichtige Entschädigung nach ortsüblichen

Sätzen zu gewähren. Mangels Einleitung wird die Entschädigung vom Kreisaußschuß endgültig festgestellt

Auf Grund des Gesetzes über Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 kann darüber hinaus, für die Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage, die Reinigung aller Bestandteile des öffentlichen Weges (Straßendamm, Bürgerstraße, Seitenrassen, Rinnsteine, Durchlässe, Böschungen) sowie das Bestreuen der Wege mit Glatteis mit abstumpfenden Stoffen von der Ortspolizeibehörde gefordert werden.

Auch die Kunststraßenstrecken innerhalb der Ortslagen fallen unter diese Bestimmung.

Ich wolle noch darauf hin, daß für Schneeräumungsarbeiten in erster Linie Erwerbslose jenseits der Gemeinden, auch wenn erforderlich für Nachbarbezirke zu stellen sind. Als Vorsitzender des öffentlichen Arbeitsnachweises erteile ich hiermit den Gemeindevorstehern die Berechtigung, Erwerbslose zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

Da es sich um Nothstandsarbeiten handelt, kann den Erwerbslosen außer der Erwerbslosenunterstützung bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von über 24 Stunden für je 8 weitere Stunden eine Zulage von 20% des wöchentlichen Unterstützungssatzes gezahlt werden.

Goldap, den 11. Januar 1923

Der Landrat.

Bekanntmachung.

I. Bis zum 17. Januar d. Js. einschließlich der Schonfrist von 1 Woche sind folgende am 10. d. Mts. fällige Steuern zu zahlen:

1. Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer 1923, und zwar 0,40 Goldmark für je 1000 M. der Jahreseinkommensteuer 1922, desgleichen 1,60 M. bei Abschluß vor 1. 7. 1922 von Steuerpflichtigen, die den erhöhten Vorauszahlungen 1923 unterlagen,

2. Umsatzsteuervorauszahlungen — 2% der Umsätze von Oktober, November, Dezember 1923 — bezw. Dezember 1923.

Bei unpünktlicher Zahlung ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes zu entrichten.

II. Die für die Monatsdekaden fälligen Lohnsteuerbeträge sind spätestens am 5., 15. und 25. jeden Monats an die Finanzkasse abzuliefern, am 5. j. Mts. mit der vorgeschriebenen Bescheinigung.

Für die Lohnsteuer gilt keine weitere Schonfrist.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 10. Januar 1924.

Das Finanzamt.

Aufgebot.

Der frühere Mühlenbesitzer Otto Ristau aus Goldap hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuche von Goldap Nr. 1349 in der 3. Abteilung unter Nr. 15 eingetragene Grundschuld von drei Millionen fünfhunderttausend Mark für den Kreis Goldap beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1924, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 8 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Umtsgericht

Goldap, den 11. Dezember 1923.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das der Mühlenbesitzer W. Borowski-Bodschwingken den Fußsteig, welcher an der Wegegabelung der Wege Alt-Bodschwingken—Mühle Bodschwingken und Bodschwingken—Neu-Bodschwingken abzweigt und in den Weg nach Neu Bodschwingken östlich der Goldap einmündet, einzuziehen beabsichtigt.

Einsprüche gegen das obige Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, beim Amtsvorsteher in Bodschwingken geltend gemacht werden, wo auch der Plan über die Einziehung des Fußsteiges zur Einsicht ausliegt.

Bodschwingken, den 12. Januar 1924.

Der Amtsvorsteher Szzielasko.

Alle Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorsteher usw. sind stets vorrätig oder werden schnellstens vorchriftsmäßig angefertigt in der

Goldapener Zeitung.